



---

## LANDRAT

### Protokoll der Sitzung

vom Mittwoch, 23. November 2005, 15.00–17.12 Uhr

in Stans, Landratssaal des Rathauses

---

Anwesend:	Landrat: 54 Ratsmitglieder Regierungsrat: 7 Ratsmitglieder
Absolutes Mehr:	28 Stimmen
2/3 Mehr:	36 Stimmen
Entschuldigt:	Landrat Kaspar Schuler, Stansstad Landrat Ulrich Schweizer, Stansstad Landrat Peter Odermatt, Ennetbürgen Landrat Hans Christen, Wolfenschiessen Landrat Walter Gabriel, Wolfenschiessen  1 Sitz Stansstad vakant
Vorsitz:	Landratspräsidentin Yvonne von Deschwanden
Protokoll:	Hugo Murer, Landratssekretär Angela Gander, Sekretärin Staatskanzlei

---

### Behandelte Geschäfte:

1	Tagesordnung; Genehmigung	123
2	Protokoll der Landratssitzung vom 21. September 2005; Genehmigung	124
3	Motion von Landrätin Susann Trüssel, Oberdorf, betreffend eine Revision des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Baugesetz) sowie der Bauverordnung	124
5	Postulat von Landrat Bruno Duss, Buochs, und Mitunterzeichnenden betreffend Erstellung eines Berichts über die Gründe der hohen Wohnkosten in Nidwalden; Beschluss über die Dringlicherklärung	133
5	Teilrevision des Gesetzes über das öffentlichrechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz); 2. Lesung	134
6	Gesuche um Erteilung des Kantonsbürgerrechts:	141
7	Teilrevision des Gesetzes über die Volksschule (Volksschulgesetz); 2. Lesung	141
8	Teilrevision des Gesetzes über den Feuerschutz (Feuerschutzgesetz); 2. Lesung	143

---

**Landratspräsidentin Yvonne von Deschwanden:** Ich begrüsse Sie sehr herzlich zur heutigen, kurzen Landratssitzung. Die Vielfalt möglicher Themen für das heutige Begrüssungsvotum ist fast unbegrenzt gewesen. Viel ist in der Schweiz aber auch im Ausland aktuell, über das es sich gelohnt hätte, einige Worte zu verlieren. Ich habe mich für ein Schweizerthema aus dem Ausland entschieden.

Gestern ist jetzt also, nach wochenlangem, zähem Ringen, Frau Angela Merkel zur ersten Frau Bundeskanzlerin Deutschlands gewählt worden. Nicht mit einem Glanzresultat, sondern einfach „gut gewählt“. Dies möchte ich auch nicht kommentieren, ist doch darüber gestern viel geredet worden und heute sind die Medien voll davon. Mich hat nur einen Teilaspekt hellhörig gemacht:

Nämlich die dauernde Bemerkung ‚Sie ist eine Frau‘. In diversen Sendungen im Fernsehen und Radio haben sich Reporter mit ihren Fragen an Politiker und Volk auf diesen eigentlichen ‚Nebeneffekt‘ eingeschossen. Die Antworten sind zwar immerhin differenziert ausgefallen und viele haben ihrem Unmut über diese Frage kund getan. Aber die Zusammenfassung von Antworten eines Reporters aus Deutschland, was die Leute an dieser Wahl wirklich bewegt, hat mich aufhorchen lassen. Bei dieser Beurteilung ist durchgekommen, dass die Leute sich fragen ‚ob die - gemeint ist Frau Merkel - das wohl könne, mit der anschliessenden Präzisierung ‚sie ist doch eine Frau‘. Diese Beurteilung ist schwer nachvollziehbar, hat diese doch nichts mit dem Inhalt der eigentlichen, sicher überaus schweren Aufgabe zu tun, sondern sie hat sich nur darauf abgestützt, dass Frau Merkel eine Frau ist. Eine solche Einstellung gibt hoffentlich nicht nur mir zu denken. Entscheidend ist doch nicht das Geschlecht, sondern die Qualität der Arbeit. Ich denke, Ihr alle in diesem Saal wisst, dass ich nicht frauen-rechtlerisch veranlagt bin. Trotzdem finde ich, dass eine solche Äusserung nicht nur die benannte Frau, sondern alle Frauen trifft. Ohne eine Chance zu haben, das Gegenteil zu beweisen, wird vorverurteilt. Es ist nicht relevant, ob jemand ein Mann oder eine Frau ist, sondern die Arbeit, das Engagement und das Interesse zur Sache und vor allem das Resultat sind entscheidend. Daran kann gemessen werden, ob jemand seine Sache gut macht oder nicht. Eine Persönlichkeit nur auf ihr Geschlecht zu reduzieren ist ungerecht und für unsere Gesellschaft verheerend.

Bei uns in Nidwalden sind im Frühling wieder Wahlen für das Kantonsparlament, den Regierungsrat und in die Gremien der Gemeinden. Bei uns verlangen die Bevölkerung und die Parteien, dass Frauen in der Politik sind. Dies ist bei uns akzeptiert, gefordert und teilweise auch umgesetzt. Heute haben Frauen ebenso gute Ausbildungen und Praxis im Beruf wie Männer. Frauen sind sich gewohnt, ihr Leben und jenes ihrer Familie zu managen. Sie sind sich gewohnt, Entscheidungen zu treffen und Lösungen für Probleme zu suchen. Aber wieso ist es dann so schwierig, Frauen zu motivieren und zu überzeugen, in die Politik einzusteigen und mitzubestimmen, wie die Zukunft für sie und ihre Familien in unserem Kanton aussehen soll?

Ende September 2005 ist von der Kommission für Gleichstellung von Frau und Mann Obwalden/Nidwalden ein Workshop mit dem Thema ‚Lust auf Politik? Was erwartet mich da?‘ organisiert worden. Sieben Politikerinnen und ein Politiker aus unseren Reihen haben sich zur Verfügung gestellt, an diesem Abend allen Interessierten anhand von aktuellen politischen Themen aufzuzeigen, wie die Arbeit aussieht und was sie motiviert, sich in einem öffentlichen Amt zu engagieren. Derart hätte man den Teilnehmenden ihre eventuelle neue Aufgabe näher bringen wollen. Es blieb beim ‚hätte‘, da nur eine Handvoll Leute an diesem Abend den Weg nach Stans gefunden hat. Es befanden sich mehr Personen auf dem Podium als Teilnehmende im Saal!

Ich denke, es ist nicht nur schwierig, Frauen für die Politik zu mobilisieren, sondern es ist überhaupt schwierig, Frauen und Männer dafür zu finden. Es ist überhaupt nicht einfach, Frauen und Männer zu bewegen, in der Politik mitzumachen. Das Füllen der Listen für alle neu zu wählenden Gremien wird für die Parteien auch dieses Jahr wieder eine echte Herausforderung sein. Wir sind froh, dass ‚wenigstens‘ die Regierungsrats-Kandidaten-Liste voll besetzt ist! Ich wünsche allen Verantwortlichen aus den Parteien viel Überzeugungskraft, Glück und Hartnäckigkeit bei der Suche nach geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten.

Wie heute durch den Präsidenten des Verfassungsgerichtes, Dr. Albert Müller, in einer Medienmitteilung an alle Landräte mitgeteilt wurde, ist die Verfassungsgerichtsbeschwerde des DN beim Bundesgericht in Lausanne definitiv abgeblitzt. Für uns heisst dies, dass die Landratswahlen 2006 ordentlich durchgeführt werden können.

Orientierung zum NFA: Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen hat Auswirkungen auf den Kanton Nidwalden und die Gemeinden. Der erste Gemeindebrief des Lenkungsausschusses und der Projektleitung wird Ihnen zur Kenntnisnahme empfohlen; dieses Schreiben liegt auf Ihren Pulten.

Ich orientiere Sie über neue Parlamentarische Vorstösse:

Mit Schreiben vom 2. November 2005 haben Landrätin Michèle Blöchli, Hergiswil, und Mitunterzeichnende eine Parlamentarische Initiative zur Reduktion der Regelungsdichte und zum Abbau der administrativen Belastung von kleinen und mittleren Unternehmen eingereicht. Diese Parlamentarische Initiative enthält in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfes eine entsprechende Vorlage mit dem Kurztitel „KMU – Entlastungsgesetz“. Bei Parlamentarischen Initiativen ist gemäss § 101 des Landratsreglements spätestens an der dritten nach der Eingabe stattfindenden Landratssitzung zu beschliessen, ob diese von mindestens 20 Ratsmitgliedern vorläufig unterstützt wird. Dieser Beschluss wird an der nächsten Landratssitzung zu treffen sein.

Mit Schreiben vom 15. November 2005 hat Landrat Josef Wyrsch, Buochs, eine Kleine Anfrage betreffend Vollzug und Umsetzung der flankierenden Massnahmen im Zusammenhang mit dem Personenfreizügigkeitsabkommen eingereicht. Nachdem das Schweizervolk am 25. September 2005 der Ausdehnung des Personenfreizügigkeitsabkommen auf die neuen EU-Staaten mitsamt den flankierenden Massnahmen zugestimmt hat, ist jetzt die Umsetzung auf kantonaler Ebene gefragt. In diesem Zusammenhang ersucht Landrat Josef Wyrsch den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist der Vollzug der verlangten Kontrollen zu den flankierenden Massnahmen im Kanton vorbereitet? Wie sieht der Zeitplan aus?
2. Sucht der Kanton für die ihm übertragenen Aufgaben die Zusammenarbeit mit den anderen Kantonen in der Zentralschweiz?
3. Wer ist im Kanton für den Vollzug verantwortlich?  
Gibt es eine funktionierende tripartite Kommission und wie wird sie in die Umsetzung der Kontrollaufgaben einbezogen?
4. Die Lohnkosten der Inspektoren werden zu 50% vom Bund übernommen. Wie hoch schätzt der Regierungsrat die verbleibenden Kosten für den Kanton Nidwalden?

Mit Datum vom 22. November 2005 haben Landrat Hans-Peter Zimmermann, Stans, und Mitunterzeichnende eine Interpellation eingereicht. Diese Interpellation trägt den Titel „Verhinderung der Ausbreitung des „Feuerbrandes“ in Nidwalden“.

In diesem Zusammenhang bitten die Interpellanten den Regierungsrat um folgende Auskünfte:

1. Ist der Regierungsrat in Kenntnis der Situation um die gefährliche obstbauliche Krankheit „Feuerbrand“ und wird er den Landrat darüber informieren?
2. Welche Massnahmen und Vorkehrungen gedenkt der Regierungsrat zu treffen, um eine Verbreitung des „Feuerbrandes“ in unserem Kanton zu verhindern?

Die Interpellanten beantragen, diesen Vorstoss als dringlich zu erklären. Der Beschluss über die Dringlicherklärung der Beantwortung dieser Interpellation durch den Regierungsrat wird an der nächsten Landratssitzung vom Mittwoch, 21. Dezember 2005, traktandiert werden.

## 1 Tagesordnung; Genehmigung

**Landratspräsidentin Yvonne von Deschwanden:** Ich stelle fest, dass die heutige Landratssitzung rechtzeitig im Amtsblatt angezeigt worden ist und die Geschäftsunterlagen termingerecht den Mitgliedern des Landrates zugestellt worden sind.

**Landrat Erich Näf, Vertreter der FDP-Fraktion:** Mein Antrag betrifft das Traktandum 4 der heutigen Tagesordnung. Der Motionär, nämlich Landrat Kaspar Schuler, kann an der heutigen Sitzung nicht teilnehmen. Daher bitte ich Sie, meinem Antrag auf Verschiebung dieses Geschäfts auf die Dezember-Sitzung zuzustimmen.

***Der Landrat unterstützt mit 53 Stimmen den Verschiebungsantrag von Landrat Erich Näf.***

Das Wort wird im Weiteren nicht verlangt.

***Der Landrat beschliesst mit 53 Stimmen: Die bereinigte Tagesordnung wird genehmigt.***

**2 Protokoll der Landratssitzung vom 21. September 2005; Genehmigung**

**Landratspräsidentin Yvonne von Deschwanden:** Ich eröffne die Diskussion zu diesem Protokoll.

Das Wort wird nicht verlangt.

***Der Landrat beschliesst mit 53 Stimmen: Das Protokoll der Landratssitzung vom 21. September 2005 wird genehmigt***

**3 Motion von Landrätin Susann Trüssel, Oberdorf, betreffend eine Revision des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Baugesetz) sowie der Bauverordnung**

**Landratspräsidentin Yvonne von Deschwanden:** Ich stelle fest, dass der Wortlaut der Motion und der dazu gehörende Regierungsratsbeschluss sämtlichen Mitgliedern des Landrates mit den Akten zugestellt worden ist. Die Kenntnis von diesen Dokumenten wird als bekannt vorausgesetzt.

Landrätin Susann Trüssel-Odermatt  
Lichtershalten 1  
6382 Büren

Büren, 14. Januar 2005

Landratsbüro  
Regierungsgebäude  
Dorfplatz 2  
6370 Stans

## **MOTION**

### **betreffend einer Revision des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Baugesetz) sowie die Vollziehungsverordnung (Bauverordnung) zum vorgenannten Gesetz.**

Sehr geehrter Herr Landratspräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte  
Sehr geehrte Damen und Herren des Landrates

Gestützt auf das Landratsgesetz Art. 53 Abs. 2 und auf § 104 des Landratsreglements unterbreite ich Ihnen folgende Motion.

#### **Anträge:**

1. Die Gesetzesrevision soll klare Grundsätze für Baubehörden sowie Bauherren schaffen, insbesondere in Bezug auf die Gebäudehöhe. Dabei sollen Art.162 und Art.163 des Baugesetzes neu die Gebäudehöhen sowie die Geschosshöhen für Bauten in Hanglage mitberücksichtigen und festlegen.
2. Bei der Überarbeitung des Baugesetzes sollen Grundlagen geschaffen werden, damit Bauherren für erweiterte, energietechnische Massnahmen bautechnische Vorteile erhalten.
3. Allfällige, gegenseitige Abhängigkeit zwischen Baugesetz und Energiegesetz sind zu berücksichtigen.
4. Die Revision des Gesetzes soll eine einheitliche Handhabung der zuständigen Baubewilligungsbehörden über die Gemeinden hinaus anstreben.
5. Mit der Revision des Baugesetzes soll der Aufwand bei der Verwaltung für die Überprüfung der Gesuche und deren Umsetzung verringert werden.

#### **Begründung:**

1. Das geltende Baugesetz vom 24. April 1988 ist seit 17 Jahren in Kraft. Nach eigener Erfahrung und auf verschiedenste Anregungen von externen Baufachpersonen ist es notwendig, das geltende Baugesetz der Siedlungs- und Wohnbauentwicklung anzupassen sowie den Stand der Bautechnik mitzubersichtigen.  
Theoretische Gesetzesartikel, die in der Praxis durch unterschiedliche, topografische Örtlichkeiten nicht ausführbar sind, sollen neu definiert werden. Unser Baugesetz, welches in weiten Teilen sehr grosszügig ist, hat neue Probleme gebracht, die es zu lösen gilt. Wie zum Beispiel, dass zum heutigen Zeitpunkt relativ viel Raum für unterschiedliche Interpretationen in Bezug auf Gebäudehöhe, Dachgestaltung und Geländeanpassung an Gebäuden und Anlagen in Hanglage besteht.
2. Die Einführung der Vollgeschoss- bzw. nicht Vollgeschosse und deren Anrechenbarkeit haben verschiedenste Auswirkungen auf unser Landschaftsbild gebracht. Dies hat sich insoweit gezeigt, dass sich ein Gebäude in einer zweigeschossigen Wohnzone über vier Geschosse erstrecken kann.
3. Durch die Revision des Baugesetzes besteht nun die Möglichkeit, die bekanntlich sehr anspruchsvolle Aufgabe wahrzunehmen, Bauten und Anlagen in landschaftlich exponierten Hanglagen und Seeufern besser ins Gelände einzupassen.  
Dass Bauten und Anlagen besser ins Gelände integriert werden müssen, diesem Anliegen kommt auch das Ergebnis des Prüfungsberichts des Bundes über den Kantonalen Richtplan des Kantons Nidwalden nach. Im Bericht des Bundes vom 04. Dezember 2002 wird festgehalten, dass mit Richtlinien und Massnahmen des Kantons über die Baugesetzgebung bereits vorausschauend auf eine bessere Eingliederung hingewirkt werden kann.

4. Laufende Veränderungen und Weiterentwicklungen erfahren wir auch in der Energietechnik bei Gebäuden. Aufgrund der aktuellen Diskussion über eine CO<sup>2</sup> Abgabe, soll **neu** im Baugesetz das Energiesparen in Bezug auf erweiterte, wärmetechnische Massnahmen mit Vorteilen für den Bauherrn festgehalten werden. Die Vorteile könnten zum Beispiel in Form von einer zusätzlichen Nutzung, wie z.B. eines Wintergartens oder eines Unterabstandes bei einer erweiterten Wärmedämmung etc. abgegolten werden. Mit diesen Beispielen von bautechnischen Vorteilen würden finanzielle Anreize verringert.
5. Die Baugesetzrevision ist sehr umfangreich und von besonderer Bedeutung für die Bauentwicklung unseres Kantons. Die Auswirkungen einer Gesetzesrevision sind sichtbar und können nicht rückgängig gemacht werden. Darum bedarf die Revision einer besonderen Aufmerksamkeit. Aus diesem Grund scheint es mir überaus wichtig, die ständige Kommission für Bau, Planung, Landwirtschaft und Umwelt mit zusätzlichen Baufachpersonen zu ergänzen. Eventuell ist für die Vorberatung eine zusätzliche Arbeitsgruppe aus Bauwirtschaft, Gemeinderat (Bauchef) und Politik einzuberufen.

Ich bitte Sie meine Motion gutzuheissen.

Mit freundlichen Grüssen

*Landrätin Susann Trüssel-Odermatt*

## REGIERUNGSRAT

Nr. 525

## PROTOKOLLAUSZUG

Stans, 16. August 2005

Baudirektion. Parlamentarische Vorstösse. Motion von Landrätin Susann Trüssel-Odermatt, Oberdorf, betreffend eine Revision des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Baugesetz) sowie der Vollziehungsverordnung (Bauverordnung). Teilweise Gutheissung. Antrag an den Landrat

### Sachverhalt

Mit Schreiben vom 14. Januar 2005 hat Landrätin Susann Trüssel-Odermatt eine Motion betreffend eine Revision des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Baugesetz) sowie der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Bauverordnung) eingereicht und fünf Anträge gestellt. Zur Begründung wird auf den Motionstext verwiesen.

### Erwägungen

#### **1 Grundsätzliches**

##### **1.1 Stand der Revisionsarbeiten**

Die Notwendigkeit einer Revision des Baugesetzes ist seit längerem bekannt. Nachdem der Handlungsbedarf durch eine Umfrage bei der Verwaltung und bei den Gemeinden abgeklärt worden ist, hat der kantonale Rechtsdienst im Frühjahr 2005 einen ersten Gesetzesentwurf vorgelegt. Dieser ist von einer Fachkommission, bestehend aus Vertretern der Baudirektion (Vorsteher und Sachbearbeiter des Amts für Raumentwicklung, Direktionssekretär), des Rechtsdienstes (Vorsteher) und der Gemeinden besprochen worden. Dabei sind auch die von der Motionärin vorgebrachten Probleme aufgenommen und diskutiert worden. Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 375 vom 6. Juni 2005 verschiedene Grundsatzentscheide gefällt, die im Laufe der Diskussionen aufgetaucht sind. Die Umsetzung dieser Entscheide wird weiterhin durch die Fachkommission begleitet.

##### **1.2 Mitwirkung**

Gegenwärtig ist wie dargelegt die Fachkommission daran, den bereinigten Entwurf des Gesetzes zu erarbeiten. In dieser Fachkommission sind die Gemeinden mit zwei Vertretern eingebunden, so dass sichergestellt ist, dass die Probleme aus der Praxis Eingang in die Revision finden.

Es ist vorgesehen, den Gesetzesentwurf nach Überarbeitung im Verlaufe des Herbstes in die Vernehmlassung zu geben. Dies wird den interessierten Parteien und Personen Gelegenheit bieten, konkrete Änderungsvorschläge zu unterbreiten.

Ob die ständige Kommission für Bau, Planung, Landwirtschaft und Umwelt mit zusätzlichen Baufachpersonen ergänzt oder zur Vorberatung eine zusätzliche Arbeitsgruppe einberufen werden soll, wie die Motionärin vorschlägt, liegt nicht in der Zuständigkeit des Regierungsrates. Diese Anliegen müssen dem Landrat unterbreitet werden.

## **2 Zu den Anträgen**

### **2.1 Die Gesetzesrevision soll klare Grundsätze für Baubehörden sowie Bauherren schaffen, insbesondere in Bezug auf die Gebäudehöhe. Dabei sollen Art. 162 und Art. 163 des Baugesetzes neu die Gebäudehöhen sowie die Geschosshöhen für Bauten in Hanglage mitberücksichtigen und festlegen.**

Der Regierungsrat ist mit der Motionärin der Ansicht, dass die Eingliederung von Bauten und Anlagen in landschaftlich exponierten Hanglagen und an Seeufern eine anspruchsvolle Aufgabe darstellt und die Integration ins Gelände noch verbessert werden kann. In vielen Fällen ist es jedoch nicht die fehlende Bestimmung im Baugesetz, welche die Einpassung erschwert, sondern der Verzicht der Gemeinden auf die Ausschöpfung der gesetzlichen Möglichkeiten.

Eine Möglichkeit, Einfluss auf die Eingliederung von Gebäuden zu nehmen, besteht darin, für gewisse Zonen im kommunalen Bau- und Zonenreglement (BZR) die zulässige Gebäudehöhe und Gebäudebreite verbindlich in Metern zu definieren (Art. 163 Abs. 5 Baugesetz). Es liegt überdies im Autonomiebereich der Gemeinden, weitere Baubestimmungen für bestimmte besonders heikle Bauzonen zu erlassen.

Eine feinere Zonierung mit unterschiedlichen Gebäudehöhen würde zusätzlich eine erwünschte Abflachung der Gebäude gegen den Siedlungsrand hin ermöglichen. Den Gemeinden steht es schon unter dem geltenden Recht frei, die Gebäudekubatur durch Vorgabe der Aussenmasse (in Metern) festzulegen statt indirekt durch eine Ausnützungsziffer bzw. allein durch die Festlegung der maximal zulässigen Anzahl Vollgeschosse. Dies hat den zusätzlichen Vorteil, dass die Einhaltung der Bauvorschriften von jedermann relativ leicht nachgeprüft werden kann.

Ferner können die Gemeinden als Sofortmassnahme in Hanglagen Planungszonen erlassen, um die Vorschriften im BZR anzupassen, bevor die Überbauung bereits abgeschlossen ist.

Ob sie diese durch das kantonale Recht gegebenen Möglichkeiten im BZR umsetzen wollen liegt in der Autonomie der Gemeinden. Der Regierungsrat erachtet es als politisch nicht opportun, den Gemeinden in diesem Bereich zwingende Vorschriften zu machen. Letztlich liegt es nicht allein im Ermessen der einzelnen Gemeinden, wie weit sie sich in Zusammenarbeit mit den Planern und der Bauherrschaft für eine architektonisch gute Lösung bei einer Überbauung oder einem Gestaltungsplan einsetzen wollen. Vielmehr sind die Bauherren und Planer im Rahmen ihrer Eigenverantwortung auch selbst gefordert, architektonisch zweckmässige Lösungen zu erarbeiten, um eine optimale Eingliederung der Baukuben in die Landschaft zu erreichen.

### **2.2 Bei der Überarbeitung des Baugesetzes sollen Grundlagen geschaffen werden, damit Bauherren für erweiterte, energietechnische Massnahmen bautechnische Vorteile erhalten.**

Bereits das bestehende Baugesetz sieht in Art. 155 Abs. 1 Ziff. 5 vor, dass für Isolation gegen Wärmeverlust bei bestehenden Gebäuden von den Grenz- und Gebäudeabständen Ausnahmen gestattet werden können.

Die Möglichkeit, auch für Neubauten bautechnische Vorteile in Form von Ausnützungsboni zu gewähren, ist im revidierten Gesetz vorgesehen. Da die Entwicklung neuer Technologien nicht absehbar ist, soll im Gesetz der Grundsatz festgehalten werden, während die Detailregelung auf Verordnungsstufe zu normieren sein wird. Der Unterschreitung von Grenz- und Gebäudeabständen hingegen sind sowohl aus wohnhygienischen (Licht, Luft, Besonnung) als auch aus feuerschutztechnischen Gründen Grenzen gesetzt.

### **2.3 Allfällige, gegenseitige Abhängigkeit zwischen Baugesetz und Energiegesetz sind zu berücksichtigen.**

Es ist vorgesehen, die gegenseitigen Abhängigkeiten miteinzubeziehen. Zu diesem Zweck tätigt die Energiefachstelle bereits weitere Abklärungen.

## **2.4 Die Revision des Gesetzes soll eine einheitliche Handhabung der zuständigen Baubewilligungsbehörden über die Gemeinden hinaus anstreben.**

Die einheitliche Handhabung der baurechtlichen Normen ist vorbehaltlos zu begrüssen und sie wird, wo immer möglich, auch angestrebt. Beispielsweise ist seit rund einem Jahr ein gemeinsames Baugesuchsformular des Kantons und der Gemeinden in Gebrauch, womit eine formelle Vereinheitlichung stattgefunden hat. Wo immer die Federführung für eine Thematik beim Kanton liegt, wird auch eine materielle Vereinheitlichung angestrebt, wie dies im Bereich der Naturgefahren erfolgt ist, wo Musterbestimmungen für die BZR zur Verfügung gestellt werden.

Ferner wird versucht, durch klare und unmissverständliche Formulierungen im revidierten Gesetz den Interpretationsspielraum zu reduzieren. In letzter Konsequenz würde dies allerdings bedeuten, dass der Spielraum der Gemeinden durch detailliertere Regelungen im kantonalen Recht bis hin zu einem kantonalen BZR eingeschränkt oder dass gar das ganze Bauwesen bei einem kantonalen Bauamt zentralisiert werden müsste. Dies wird jedoch vom Regierungsrat nicht angestrebt.

## **2.5 Mit der Revision des Baugesetzes soll der Aufwand bei der Verwaltung für die Überprüfung der Gesuche und deren Umsetzung verringert werden.**

In der Praxis sind sehr oft mangelhafte und unvollständige Unterlagen der Planenden bzw. der Bauherrschaften Ursache für den Mehraufwand in den kommunalen und kantonalen Verwaltungen.

Das angestrebte Ziel der Aufwandverringerung ist im Übrigen durchaus begrüssenswert. Soweit möglich wird auf eine Aufwandverringerung durch Vereinheitlichungen hingewirkt (siehe die Ausführungen unter 2.4). Mit einer Vereinheitlichung der Kontrollen in den Gemeinden könnte dieses Ziel der Verminderung des Verwaltungsaufwandes noch besser erreicht werden.

### **Beschluss**

1. Dem Landrat wird beantragt, die Motion von Landrätin Susann Trüssel-Odermatt in dem Sinne teilweise gutzuheissen, als in der zu revidierenden Baugesetzgebung Grundlagen für bautechnische Vorteile bei energietechnischen Massnahmen geschaffen, gegenseitige Abhängigkeiten zwischen Bau- und Energiegesetz berücksichtigt und Vereinheitlichungen angestrebt werden sollen (Ziff. 2.2, 2.3, 2.4).
2. Im Übrigen sei die Motion abzulehnen (Ziff. 2.1, 2.5).

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Kommission für Bau, Planung, Landwirtschaft und Umwelt (Präsidium und Sekretariat)
- Landratssekretariat
- Landrätin Susann Trüssel-Odermatt
- Gemeindebauämter
- Landwirtschafts- und Umweltdirektion
- Baudirektion
- Energiefachstelle
- Amt für Raumentwicklung
- Rechtsdienst (es)
- Direktionssekretariat Baudirektion

[Signatur 2369]

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber  
*Josef Baumgartner*

**Landratspräsidentin Yvonne von Deschwanden:** Ich eröffne die Eintretensdiskussion.

**Landrätin Susann Trüssel:** Sehr gerne nehme ich Stellung zur Beantwortung meiner Motion, die ich am 14. Januar 2005 eingereicht habe. Ich schliesse mich dem Antrag des Regierungsrates auf Teilgutheissung der Motion an. Den Ablauf meines Eintretensvotums habe ich in drei Teile gegliedert:

#### Rückblick und Stand der Revision:

Wie schon erwähnt habe ich meine Motion am 14. Januar dieses Jahres eingereicht. Vor den Sommerferien hat der Regierungsrat zu meiner Motion die ersten Grundsätze getroffen und mir im Juli mit einem Schreiben mitgeteilt, dass die Beantwortung eine Verzögerung wegen Abklärungen erfahren werde. Am 16. August, 7 Monate nach Einreichung der Motion, ist die Antwort schliesslich eingetroffen. Ich war sehr erfreut darüber, dass der Regierungsrat meine Motion in die Arbeiten der laufenden Teilrevision miteinbeziehen will. Die regierungsrätliche Unterstützung beweist mir auch, dass der Zeitpunkt meiner Motion absolut korrekt ist und der Wichtigkeit entspricht. Mit der Teilüberweisung der Motion, im Besonderen die Punkte 2 und 3, zeigt der Regierungsrat, dass er bereit ist, Energieeffizienz und Energiefreundlichkeit über das Gesetz zu fördern. Ich hoffe, dass der Landrat heute ebenfalls ein positives Signal setzt und den vorliegenden Regierungsrat unterstützt und mit der Teilüberweisung an die Verwaltung den verbindlichen Auftrag erteilt, diese Ziele anzustreben.

#### Antrag des Regierungsrates:

Mit diesem Antrag unterstützen Sie grundsätzlich eine umfangreiche Gesetzesrevision der Baugesetzgebung und unter Punkt 3 wird ebenfalls die Revision des Energiegesetzes in Aussicht gestellt. Wenn Sie den Inhalt meiner Motion betrachten stelle Sie fest, dass diese weit über die angekündigte Teilrevision im Rechenschaftsbericht 2003 hinausgeht. Dass sich der Regierungsrat im Sinne meiner Motion einer Gesamtrevision anschliessen will, erfreut mich besonders. Die umfangreiche Gesamtrevision erlaubt es, alle Artikel zu bearbeiten und entspricht den längst bekannten Bedürfnisse im Fachkreis der Baubranche und künftiger Bauherrschaften. In meiner Motion geht es also nicht um ein „Schonprogramm“ sondern um das „Vollprogramm plus“ [Revision Energiegesetz]. Wie bereits erwähnt, bin ich mit der teilweisen Gutheissung einverstanden. Ich bin bereit, die Punkte 1 und 5 abzugeben. Sie verlieren somit an Relevanz und Bedeutung. Festhalten will ich aber an den Punkten 2,3 und 4! Ich werde Ihnen erläutern, weshalb ich mich dem Antrag des Regierungsrates anschliesse:

Zu Ziffer 1: Aus der Antwort des Regierungsrates darf ich mit Zufriedenheit feststellen, dass er mit mir einer Ansicht ist, dass die Eingliederung von Bauten an exponierten Hanglagen und Seeufern verbessert werden könnte. Diese Anerkennung, die der Regierungsrat hier zeigt, ist ein Zeichen, dass er nicht abgeneigt ist im Rahmen der Gesetzesrevision auf allfällige Massnahmen einzugehen, damit unser Landschaftsbild insbesondere an exponierten Hanglagen in Zukunft sich besser von der Bauweise in der Talebene abgrenzt. Dass der Regierungsrat die Gemeindeautonomie nicht oportun einschränken will oder sich bereits im Vorfeld festlegen will, wie oder was zu ändern ist, dafür finde ich politisch Verständnis. Auch wenn Punkt 1 aus der Motion gestrichen wird, dürfen wir im Zuge einer Gesamtrevision des Baugesetzes dieses sehr anspruchsvolle Thema weiter diskutieren und beraten. Ob schliesslich der politische Mut vorhanden ist, diesem Anliegen entgegen zu wirken oder etwas zu verändern, wage ich nicht zu behaupten. Es müssten hier unpopuläre Entscheide gefällt werden. Immerhin dürfen wir im Rahmen einer Gesamtrevision die Diskussion führen.

#### Zu Ziffer 5:

Ich war der Meinung, dass im Rahmen des Projektes Entlastung der Haushalte die Gesetzesrevision eine Möglichkeit geboten hätte, sich über das Dienstleistungsangeboten von Gemeinden und Kanton Gedanken zu machen und allenfalls in Betracht ziehen, ob Ressourcen bestehen in Bezug auf Effizienzsteigerung in der Verwaltung oder gar Leistungsverzicht. Dies braucht unbestritten politischen Willen. Ist dieser nicht vorhanden, kann nur schwer etwas verändert werden. Ich denke, dass in diesem Zusammenhang weitere politische Vorstösse notwendig sind, um in eine neue Richtung einzulenken.

#### Zu den Ziffern 2, 3 und 4:

Der Regierungsrat unterstützt all diese Punkte. Es handelt sich hierbei um Strategie- und Grundsatzentscheide. Bei den Punkten 2 und 3 wird eine Strategie für ein energiefreundliches und ein energieeffizientes Baugesetz festgelegt. In Punkt 4 wird ein Grundsatz für eine klare und unmissverständliche Gesetzesformulierung gefällt. Im Detail geht es in Punkt 2 darum, eine energiefreundliche Bauweise zu fördern und neue Ansätze gegenüber dem heutigen Modell gewinnen, in-

dem erweiterte energietechnische Massnahmen, die der Bauherr bereit ist auf sich zu nehmen, nicht mit einem finanziellen Betrag abgegolten wird sondern in Form von bautechnischer Vorteile gesprochen werden. Der Regierungsrat unterstützt dieses Anliegen und hat bereits einen Vorschlag meiner Motion in seiner Beantwortung aufgenommen. Er sieht vor, dass der Raumverlust je nach Bruttogeschossfläche, der sich bis auf 10 m<sup>2</sup> erstrecken kann, mit einem zusätzlichen Ausnutzungsbonus zurückerstattet wird. Ich hoffe natürlich, dass es nicht bei diesem einen Vorschlag bleiben wird, sondern dass weitere Vorschläge dazu kommen. In der Motion wurden bereits auf solche Vorschläge hingewiesen.

Ziffer 3: Damit wird die Revision des Energiegesetzes angepeilt. Dies ist sehr wichtig, weil nur derart die Förderung des erweiterten Baustandards gegenüber der konventionellen Bauweise nachhaltig ist. Mit der Revision des Energiegesetzes schaffen wir die besten Voraussetzungen, die Vernetzung von Bau und Energie mit gegenseitigen Querverweisen zu optimieren. Somit wird angestrebt, die konventionelle Bauweise im energietechnischen Bereich besser zu fördern und der erweiterte Baustandard gewinnt an Attraktivität. Eine zukunftsweisende Baugesetzgebung kann nur stattfinden, wenn alle abhängigen Elemente zwischen Bau und Energie gleichzeitig berücksichtigt werden. Es ist erfreulich, dass der Regierungsrat mein Anliegen begrüsst das Energiegesetz zu revidieren.

Zu Ziffer 4: Hier geht es um einen Grundsatzentscheid. Der Regierungsrat erkennt die Problematik und unterstützt die Änderungen, die im Baugesetz nötig sind. Die bestehenden Baugesetz-Formulierung lässt sehr viel Interpretationsspielraum. Wir müssen ein Gesetz schaffen, das klare Richtlinien setzt und lesbar für Fachplaner und für Bauherren ist. Fachbegriffe im Baugesetz sollen unmissverständlich präzisiert werden. Eine weitere Möglichkeit besteht mit erweiterten Skizzen im Anhang, womit die wichtigsten Gesetzesartikel zusätzlich visuell dargestellt werden und somit Klarheit bringen. Das zukünftige Baugesetz soll für Fachplaner und Bauherren über die Gemeindegrenzen hinweg die gleichen Voraussetzungen schaffen, um ein Bauvorhaben planen und realisieren zu können. Der Regierungsrat unterstützt auch dieses Anliegen meiner Motion.

Antrag der Kommission BUL:

Von diesem Entscheid distanzieren ich mich in aller Deutlichkeit, weil der Kommentar zu meiner Motion nicht ganz der Wahrheit entspricht. Die Kommission für Bau, Planung, Landwirtschaft und Umwelt schreibt in Absatz 1, die Kommission habe die Motion eingehend beraten. Dies stimmt aber nicht. Innerhalb der Kommission BUL wurde nur Punkt 1 beraten. Die Diskussion und Beratung zu den gutgeheissenen Punkten war in der Kommission nicht erwünscht. Im Kommentar fehlen die Argumente, die sich auf Punkt 2, 3 und 4 beziehen. Dies weil es sich nicht um einzelne Anliegen handelt sondern um Strategie- und Grundsatzentscheide. Und Strategien lassen sich bekanntlicherweise nicht im Nachhinein festlegen. Ich bitte Sie, dem Antrag der Kommission BUL nicht zu folgen, sondern im Sinne des Regierungsrates meine Motion teilweise gutzuheissen.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit und hoffe mit vielen Fachleuten aus der Baubranche, dass der Landrat die Erkenntnisse des Regierungsrates unterstützt und die Motion teilweise gutgeheissen wird.

**Landrat Peter Epper, Präsident der Kommission BUL:** Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 14. September 2005 die vorerwähnte Motion, welche der Regierungsrat mit Beschluss vom 16. August 2005 teilweise gutgeheissen hatte, in Anwesenheit der Motionärin, Baudirektorin Lisbeth Gabriel, Landwirtschafts- und Umweltdirektor Hugo Kayser und Markus Gammeter, Amt für Raumplanung, beraten. Die Kommission BUL hat für gewisse Ausführungen – beispielsweise die Regelung der Gebäudehöhe sowie der Geschosshöhen für Bauten an Hanglagen oder allfällige gegenseitige Abhängigkeiten zwischen Baugesetz und Energiegesetz zu berücksichtigen – Sympathien. Die Kommission ist jedoch klar der Ansicht, dass zum jetzigen Zeitpunkt, in dem sich das Baugesetz in der Phase einer Totalrevision befindet und die interne Vernehmlassung kurz bevorsteht, einzelne Artikel nicht geändert werden sollen. Erst soll die Vernehmlassung abgewartet werden. Danach steht es den Kommissionsmitgliedern und auch der Motionärin offen, zu den einzel-

nen Artikel Anträge zu stellen. Die Kommission BUL beantragt dem Landrat, die Motion abzulehnen. |

Ich darf auch noch die Meinung der SVP-Fraktion bekannt geben: Die Motion wurde auch eingehend beraten. Die Fraktion lehnt unter dem Gesichtspunkt, dass sich das Baugesetz in einer Totalrevision befindet, die Motion ebenfalls ab.

**Landrat Josef Wyrsh, Vertreter der DN-Fraktion:** Die DN-Fraktion hat sich auch eingehend mit der Motion von Landrätin Susann Trüssel befasst und auseinandergesetzt. Die Motion von Landrätin Susann Trüssel legt den Zeigefinger auf wichtige Mängel oder Lücken in unserem inzwischen 17 Jahre alten Nidwaldner Baugesetz. Wir sind übereinstimmend der Meinung, dass folgende Punkte beim Überarbeiten des Entwurfes für ein neues Baugesetz korrigiert und neu definiert werden müssten :

- Die Eingliederung von Bauten und Anlagen in landschaftlich exponierten Hanglagen und an wertvollen Seeufnern sollen in Zukunft besser ins Gelände integriert werden.
- Die zulässigen Gebäudehöhen und Gebäudebreiten müssen verbindlich in Metern, die Gebäudedekubatur durch Vorgabe der Aussenmasse festlegen statt indirekt durch eine Ausnützungsziffer bzw. durch die Festlegung der maximal zulässigen Anzahl Vollgeschosse definiert werden.
- Die Auswirkungen auf unser Landschaftsbild an Hanglagen muss klar erscheinen, so dass Gebäude in zweigeschossiger Wohnzone nach dem Bauabschluss nicht drei, vier und mehr Geschosse umfassen können!
- Bei der Überarbeitung des Baugesetzes sollen Grundlagen geschaffen werden, damit Bauherren für erweiterte, energietechnische Massnahmen auch bautechnische Vorteile erhalten. Eine allfällige, gegenseitige Abhängigkeit zwischen Baugesetz und Energiegesetz sind zu prüfen und berücksichtigen.

Wer mit offenen Augen beobachtend durch den Kanton Nidwalden geht, dem werden die schweren, überdimensionierten Betonbauten an den Hanglagen sofort störend auf die Augenoptik drücken. Speziell erwähnen möchte ich die Gross-Überbauungen „Klein Manhattan“ am Bürgenberg oder die verschiedenen Gross-Projekte z.B. „Grauenstein“ oberhalb von Hergiswil. Die DN-Fraktion ist mehrheitlich für Eintreten und Überweisung der vollumfänglichen Motion von Landrätin Susann Trüssel. Weniger zu begeistern vermag uns die vorgegebene abgeschwächte Option des Regierungsrates. Wir freuen uns, wenn aus dem zukünftigen Nidwaldner Baugesetz von Anfang an ein verständliches, korrektes und griffiges Instrument entstehen würde.

**Landrat Toni Murer, Vertreter der CVP-Fraktion:** Die CVP hat an der vorletzten Fraktionssitzung die Motion der Landrätin Susanne Trüssel behandelt. Die Fraktion hat grossmehrheitlich beschlossen, die Motion abzulehnen.

Wir alle wissen, dass die Totalrevision des Baugesetzes demnächst in die Vernehmlassung geht. Eine Vorwegnahme einzelner Artikel bzw. eine Festlegung bestimmter Artikel, welche die Motion verlangt, finden wir zum jetzigen Zeitpunkt nicht gut. Deshalb lehnen wir auch eine Teilgutheissung, wie vom Regierungsrat beantragt und jetzt auch von der Motionärin unterstützt, ab.

Es wäre ja möglich, dass innerhalb der Gesamtschau der Revision allenfalls Artikel wie in der Motion aufgeführt, wieder geändert oder angepasst werden müssen. Wir können uns aber durchaus vorstellen, dass gewisse Ausführungen im Sinne der Motion im Baugesetz Aufnahme finden könnten.

CVP-Fraktion erachtet es aber auch als sehr wichtig, die Meinungen der verschiedenen Vernehmlassungsteilnehmer, vor allem der Gemeinden, zu kennen.

Letztendlich hat die Motionärin bei der Behandlung des Baugesetz im Landrat immer noch die Möglichkeit, im Sinne ihrer Motion entsprechende Anträge zu stellen oder betreffend Energiegesetz oder weiterer damit verbundener Gesetze eine Motion einzureichen. Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, die CVP-Fraktion empfiehlt Ihnen die Motion Trüssel abzulehnen. Besten Dank

**Landrat Karl Tschopp, Vertreter der FDP-Fraktion:** Die Motionärin hat bereits sehr eingehend und ausdauernd die Ausgangslage dargelegt und sich mit dem Entscheid des Regierungsrates, die Motion teilweise gutzuheissen, einverstanden erklärt. Dass die FDP-Fraktion den Entscheid seiner eigenen Fraktionskollegin akzeptiert und heute den regierungsrätlichen Antrag übereinstimmend mit der Motionärin unterstützt, ist in erster Linie folgerichtig, hat aber auch noch einen weiteren Grund. Es ist nämlich nicht einzusehen und einfach völlig unbegründet, weshalb die vorberatende Fachkommission BUL zum Schluss kommen kann, die Motion vollumfänglich abzuweisen. Wenn sie sich doch auf das Argument stützt, es sei zu früh, auf einzelne Gesetzesartikel einzugehen, so ist doch gerade dieses Anliegen mit dem regierungsrätlichen Entscheid erfüllt worden, indem die ganz konkreten Anliegen der Motionärin vorerst einmal abgewiesen wurden, was ja noch nicht heisst, dass sie endgültig vom Tisch sind.

Die anderen und vom Regierungsrat gutgeheissenen Punkte der Motion geben Richtungen vor, die im Zusammenhang mit der Revision der Baugesetzgebung zu verfolgen sind. Dass man bereits heute auf diese Stossrichtungen aufmerksam macht und diese erst noch vom Regierungsrat gutgeheissen werden, kann doch bei der Fachkommission nicht auf eine faktisch vorsorglich erhobene Ablehnung stossen, wenn diese Kommission sich mit den effektiv damit verbundenen Gesetzesartikeln und Begründungen noch gar nicht hat auseinandersetzen können. Ein Nein der Fachkommission kann also nur bedeuten, dass die Bauherren für erweiterte, energietechnische Massnahmen keine bautechnischen Vorteile erhalten sollen; dass die gegenseitige Abhängigkeit zwischen Baugesetz und Energiegesetz nicht zu berücksichtigen ist und dass eine einheitliche Handhabung der zuständigen Baubewilligungsbehörden über die Gemeinden hinaus nicht angestrebt werden soll. Für eine solche Haltung liegt aber gar keine Begründung vor.

Die FDP-Fraktion beantragt Ihnen daher, auf den übereinstimmenden Antrag von Regierungsrat und Motionärin auf Teilgutheissung der Motion einzutreten und diesen Antrag gutzuheissen.

**Landrat Peter Epper, Präsident der Kommission BUL:** Ich kann den Worten von Landrat Karl Tschopp nicht so gut folgen. Ich finde es falsch von ihm zu interpretieren, die Kommission wolle gewisse Sachen ablehnen. Der Hauptgrund der Kommission für den Antrag zur Ablehnung der Motion ist, dass das Baugesetz sich in der Totalrevision befindet. Man kann zu jedem Artikel Stellung nehmen und jeder Artikel kann revidiert werden. Es gibt eine Vernehmlassung, die weit gestreut ist. Dem wollen wir nichts vorwegnehmen. Es entspricht jedoch nicht der Tatsache, dass wir nicht ändern wollen. Wir wollen für die Vernehmlassung jedoch alle Optionen offen lassen, damit in einer Gesamtschau das Baugesetz revidiert werden kann.

Das Wort zum Eintreten wird nicht mehr verlangt.

Eintreten ist unbestritten und wird stillschweigend beschlossen.

Die Detailberatung nimmt folgenden Verlauf:

**Baudirektorin Lisbeth Gabriel, Frau Landammann:** Es wurde viel und ausführlich über diese Motion gesprochen. Ich habe nichts mehr zu ergänzen.

**Landratspräsidentin Yvonne von Deschwanden:** Der Regierungsrat befürwortet eine teilweise Gutheissung der Motion; dieser Antrag wird auch von der Motionärin Susann Trüssel unterstützt. Der zweite Antrag kommt von der Kommission BUL. Es wird die Ablehnung der Motion beantragt. Der dritte Antrag kommt vom DN und lautet auf Gutheissung der Motion in allen Punkten. Weil die ursprüngliche Form auch die eigentliche Motion ist, ist dies der Hauptantrag.

In der Bereinigungsabstimmung werden für die teilweise Gutheissung der Motion 23 Stimmen abgegeben, während für den Antrag auf Ablehnung der Motion 26 Stimmen abgegeben werden.

**Der Landrat beschliesst in der Schlussabstimmung mit 30 gegen 13 Stimmen: Die Motion von Landrätin Susann Trüssel, Oberdorf, betreffend eine Revision des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Baugesetz) sowie der Bauverordnung wird abgelehnt.**

## 5 Postulat von Landrat Bruno Duss, Buochs, und Mitunterzeichnenden betreffend Erstellung eines Berichts über die Gründe der hohen Wohnkosten in Nidwalden; Beschluss über die Dringlicherklärung

**Landratspräsidentin Yvonne von Deschwanden:** Das Postulat von Landrat Bruno Duss, Buochs, und Mitunterzeichnenden betreffend Erstellung eines Berichts über die Gründe der hohen Wohnkosten in Nidwalden wurde Ihnen mit den Landratsakten zugestellt. Der Wortlaut dieses Postulats wird als bekannt vorausgesetzt. Wir beschliessen heute lediglich über die Dringlicherklärung dieses Postulats; eine Debatte über den Inhalt dieses Vorstosses findet somit nicht statt.

**Landrat Bruno Duss:** Nidwalden hat hohe Wohnkosten. Dies belegen die Erhebungen des Bundesamtes für Statistik. 1990 war Nidwalden an 4. Stelle, 1996 an 3. Stelle, aktuell an zweithöchster Stelle. Wo befinden wir uns bei der nächsten Erhebung? Wir stimmen heute über die Dringlichkeit ab. Somit wird die Abstimmung über das Postulat selber – bei einer Gutheissung des Antrages auf Dringlicherklärung – in 2 Monaten statt in 6 Monaten sein. Innerhalb dieses Termins muss der Regierungsrat eine schriftliche Stellungnahme abgeben. Obwohl heute nur über Dringlichkeit abgestimmt wird, erlaube ich mir einige Wort zum Postulat:

Sollen wir das Thema „hohe Wohnkosten“ angehen oder alles so belassen, wie es eben ist? Der Hauseigentümerverband will sich mit diesem Thema auseinandersetzen und hat dazu eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Die Wohnkosten sind aus volkswirtschaftlicher Sicht sehr wichtig. Der Landesindex der Konsumentenpreise gewichtet die Wohnkosten mit 20%. Die Arbeitsgruppe sieht die Hauptgründe für eine Bearbeitung des Themas Wohnkosten einerseits auf der Nachfrageseite – gute Wohnqualität und tiefe Steuern – andererseits das Missverhältnis von Nachfrage und Angebot von Bauland resp. möglicher Wohnfläche sowie die Steuern, Gebühren und Abgaben auf Liegenschaften und Immobilien. Zur Wohnqualität wollen wir Sorge tragen aber auch dafür sorgen, dass sie zahlbar ist. Der Steuerwettbewerb ist wichtig für unser Land. Wir setzen uns dafür ein, dass unser Kanton vorne mit dabei ist und auch bleibt. Die Schere zwischen Steuerbetrag und Wohnkosten geht mit steigenden Beträgen auseinander. Der Mittelstand kann weniger profitieren, weil die Wohnkosten viel höher sind als die Steuern.

Zum Missverhältnis von Nachfrage und Angebot von Bauland respektive möglicher Wohnfläche: Anhand zweier Beispiele will ich dies aufzeigen.

1. Beispiel: In der Schweiz sind über  $\frac{1}{4}$  der eingezonten Baufläche nicht überbaut. In Nidwalden wird dies kaum anders sein. Was nützt es, Bauland einzuzonen, dieses aber über Jahrzehnte nicht zu bebauen? Der Bund macht uns Auflagen, dass wir nicht zusätzlich noch mehr einzonen. Hier muss etwas passieren.

2. Beispiel: Unser Baugesetz wird demnächst total revidiert. Diese Ausgestaltung kann eher restriktiv sein oder wir können unsere Landreserven eher gut nutzen im Sinne eines häuslicheren Umgangs.

Zum Bereich Steuern, Gebühren und Abgaben auf Liegenschaften und Immobilien: Hier ist ein Vergleich mit den umliegenden Kantonen sicher wichtig.

Das Ziel:

Die Wohnkosten sollen gesenkt oder zumindest stabilisiert werden. Dies kann in 2 Phasen erreicht werden. Phase 1: Es geht darum, die Gründe zu suchen, den Ist-Zustand zu eruieren und Transparenz zu schaffen. Das heisst, den im Postulat verlangten Bericht zu erstellen. Phase 2: Der Bericht soll die Basis für konstruktive Diskussionen sein. Phase 3: Gezielte Massnahmen in einem demokratischen Prozess einleiten.

Der Bericht könnte vom Hauseigentümerverband in die Wege geleitet werden. Der Stellenwert wäre allerdings nicht gleich, wie wenn er vom Regierungsrat erstellt wird. Auch die Beschaffung von Zahlenmaterial wäre für den Hauseigentümerverband schwieriger. Wir wollen aber festhalten, dass die Wohnkosten nicht ein Problem des Hauseigentümerverbandes sondern des Kantons Nidwalden sind. Der Hauseigentümerverband hat das Problem angepackt, kann es aber alleine weder verbessern noch lösen.

Weil der Regierungsrat mitteilt, dass eine Stellungnahme innerhalb von 2 Monaten kein Problem ist, kann auf Dringlicherklärung gezählt werden. Erst dann findet die Abstimmung über Gutheissung des Postulates statt. Die Ausarbeitung des Berichtes wird aber sicher mehr Zeit beanspruchen. Weil die Baugesetzrevision bereits in Bearbeitung ist, sollte nicht noch weitere 4 Monate zugewartet werden. Aus diesen Gründen ersuche ich Sie, der Dringlicherklärung zuzustimmen.

**Frau Landammann Lisbeth Gabriel:** Der Postulant hat soeben zutreffenderweise erwähnt, dass es nicht um den Inhalt des Postulats geht. Der Regierungsrat wäre in der Lage, innert 2 Monaten eine Antwort zu geben. Insofern vermelde ich somit im Namen des Regierungsrates keine Opposition gegenüber der Dringlicherklärung.

**Landrat Paul Matter:** Die CVP-Fraktion hat sich intensiv mit dem Postulat befasst; insbesondere wurde der Antrag auf Dringlicherklärung besprochen. Auf Grund der verlaufenen Diskussion stellen wir den Antrag auf Nichtdringlich. Wir gehen davon aus, dass bei einer Dringlicherklärung ein falsches Signal gesetzt würde. Die mit dem Postulat verlangte Analyse und der entsprechende Bericht würden einige tausend Franken kosten. Wir sind nicht bereit, die geforderte Überprüfung dem Kanton zu überbinden, da diese Analyse vom Hauseigentümerverband selber vorgenommen werden kann. An und für sich sind die Differenzen der Mietkosten zum grössten Teil von den Bodenpreisen abhängig. Dies ist auf kantonaler Ebene leicht selbst feststellbar. Wenn die Bodenpreise von Hergiswil, dem Engelbergertal oder Ennetmoos verglichen werden, erkennt man dies. Auch die unterschiedliche Steuerbelastung in den Gemeinden zeigt seine Wirkung.

Die Gründe, die zu diesem Postulat geführt haben, sind unserer Ansicht nach verschiedenartig. Es kann sein, dass sich der Hauseigentümerverband nicht über die Höhe der Kosten für eine solche Analyse klar ist. Für mich ist diesbezüglich eine Inkonsequenz festzustellen. Bei der Behandlung von entsprechenden Geschäften wirft der Postulant dem Regierungsrat jeweils vor, es entspreche nicht dem Sparwillen, immer wieder gewisse Studien in Auftrag zu geben.

Wir haben zu entscheiden, ob die Beantwortung dieses Vorstosses dringlich erklärt werden soll. Ich bitte Sie, diesen Antrag abzulehnen.

**Landrat Toni Murer:** Ich unterstütze das Votum von Kollege Bruno Duss vollumfänglich. Wenn der Regierungsrat sagt, er könne die Antwort innerhalb zweier Monate geben, dann glaube ich kaum, dass die anderslautenden Voten – wie der Hinweis auf die Kosten für den Bericht – Einfluss haben werden. Nach Erstellung des Berichtes kann man dann eine Überweisung vornehmen. Ich kann schlecht nachvollziehen, dass man dieses Angebot zurückweist. Ich bitte Sie, das Postulat als dringlich zu erklären.

***Der Landrat beschliesst mit 30 gegen 19 Stimmen: Die Beantwortung des Postulats von Landrat Bruno Duss, Buochs, und Mitunterzeichnenden betreffend Erstellung eines Berichts über die Gründe der hohen Wohnkosten in Nidwalden wird als nicht dringlich erklärt.***

## **5 Teilrevision des Gesetzes über das öffentlichrechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz); 2. Lesung**

**Finanzdirektor Paul Niederberger:** In der ersten Lesung gab vor allem Art. 8 und der zusätzliche Absatz 4 zu reden, der dann vom Parlament gestrichen wurde. Der Regierungsrat beantragt Ihnen, diesem Gesetz in 2. Lesung unverändert zuzustimmen.

Ich gebe noch eine Bemerkung zur erfolgten Streichung des vierten Absatzes von Art. 8 ab; diese wurde an der letzten Sitzung vom Landrat derart beschlossen: Es ist nach wie vor so, dass die Regierung zuständig ist, mit anderen Kantonen Vereinbarungen abzuschliessen. Der Regierungsrat hat auf Grund der Diskussionen im Landrat dieses Thema auch aufge-

nommen. Er hat der Finanzdirektion den Auftrag erteilt abzuklären, wie die Zusammenarbeit in bezug auf das Personalamt mit dem Kanton Obwalden funktioniert sowie die negativen und positiven Seiten aufzuzeigen.

Dieser Auftrag ist gegeben. Er benötigt entsprechend Zeit. Der Regierungsrat wird sich zu diesem Thema dann wieder äussern.

Die Regierung bittet Sie, dieser Teilrevision in 2. Lesung unverändert zuzustimmen.

**Landrat Norbert Furrer:** Die DN-Fraktion hat sich noch einmal intensiv mit dem Personalgesetz befasst. Wir stellen heute den Antrag zur 2. Lesung: Der 1. Antrag betrifft den Art. 35, in welchem es um die Verteilung der generellen Lohnanpassung geht. Hier möchten wir noch einmal über die faktische Abschaffung der generellen Lohnerhöhung. Wir werden Rückkommen beantragen und die ursprüngliche alte Fassung beantragen. Der 2. Antrag betrifft den Vollzug von Art 51, Leistungserfassung. Hier werden wir bei den Übergangs- und Schlussbestimmungen unter Art. 84 einen Antrag stellen. Er soll die Möglichkeit schaffen, dass die geplante unflexible und für alle Staatsangestellten gleichförmige Lösung dieser Leistungserfassung flexibler zu gestalten und umzusetzen. Wir werden die Anträge anlässlich der Lesung begründen.

**Landrat Karl Tschopp:** Die FDP-Fraktion hat das Personalgesetz, wie in der ersten Lesung verabschiedet, nochmals behandelt und kommt heute zum klaren Ergebnis, die vorliegende Fassung unverändert in zweiter Lesung gutzuheissen. Im Hinblick auf die heute in der Detailberatung vordringlich zu behandelnden Änderungsanträgen – bei Art. 36a zum Mutterschaftsurlaub und bei Art. 51 zur Arbeitszeiterfassung – kann man hier bei der Eintretensdebatte einfach folgende Grundsätze festhalten:

Das Personalgesetz ist, wie es der Name schon einmal sagt, ein Gesetz. Das ist schon einmal wichtig zu wissen. Ich sage das deshalb so, weil im Personalgesetz die Grundsätze des Personalrechts festgelegt werden. Soweit nun Fragen des Vollzugs zur Diskussion stehen – und davon ist in beiden Änderungsanträgen die Rede – so sind diese Fragen in der Vollzugsverordnung zu klären. In der Vollzugsverordnung werden nämlich all jene Anstellungselemente festgelegt, welche mehr Flexibilität, mehr Führung dank grösserer Handlungsspielräume für Vorgesetzte und welche situationsgerechtere Entscheide im Vollzug ermöglichen. Das sind Elemente, die für den Arbeitgeber eines privatrechtlich organisierten Betriebes selbstverständlich sind. Und solche Elemente nun beim öffentlichrechtlichen Arbeitgeber zu beschränken, ist der falsche Weg. Ich werde bei der Detailberatung – sofern notwendig – nochmals darauf zurückkommen. Die FDP-Fraktion ist für Eintreten auf die 2. Lesung.

**Landrat Christian Landolt:** Die SVP-Fraktion ist noch immer der Meinung das Personalgesetz dahingehend zu ändern, dass es dem Anliegen im Postulat zum Mutterschaftsurlaub betreffend Dauer genügt. In der 1. Lesung ist unser Antrag als juristisch unkorrekt beanstandet worden. Daher hat uns Landratssekretär Hugo Murer auf Wunsch einen Antrag zur Gesetzesänderung vorbereitet, der nun juristisch korrekt vor Ihnen auf dem Tisch liegt. Ich danke ihm dafür vielmals. Ich möchte nicht noch einmal alle Argumente aus dem Vorfeld wiederholen. Zum Anliegen von Regierungsrat Paul Niederberger, der Kanton müsse ein attraktiver Arbeitgeber sein, bewirkt der Antrag auf Anpassung der Dauer des Mutterschaftsurlaubes keinen Abbruch. Der Kanton ist immer noch ein sehr begehrtter Arbeitgeber, wie schon mehrmals bewiesen. Denken wir an den grosszügigen Einschuss in die Pensionskasse. Ich – wie viele andere Menschen – erhalte jedes Jahr eine Bescheinigung, dass das Altersgut haben immer weniger wird. Da hinkt der Vergleich mit den Prozentsätzen bei den Lohnanpassungen im Vergleich zu den Privatunternehmungen. Bei diesen Lohnerhöhungen sind anders als beim Kanton keine Mutationsgewinne zu verteilen. Man muss den Mitarbeitern der öffentlichen Hand wieder mehr kommunizieren, dass sie bei einem sehr attraktiven Arbeitgeber arbeiten dürfen. Sonst dürfte die nächste Mitarbeiterbefragung wieder eine schlechte Zufriedenheit betreffend Anstellungsverhältnis zu Tage fördern. Im Hinblick auf die Entlastung der Haushalte wäre eine Anpassung der Dauer der Mutterschaftsversicherung auch kein Fehler. Ich bitte Sie im Namen der SVP-Fraktion, die Änderungsanträge zu unterstützen.

**Landrat Josef Barnettler:** Auch die CVP-Fraktion hat die Anträge und das Personalgesetz für die 2. Lesung eingehend beraten und bittet Sie, den Anträgen der SVP nicht zu folgen und das Gesetz gemäss 1. Lesung zu genehmigen. Der Regierungsrat regelt ja gemäss Art. 84 dieses Gesetzes auf der Stufe der Verordnung z.B. die Arbeitszeit, die Entlohnung, die Sozialabgaben, die Dauer der Ferien u.s.w.. Nur in der Angelegenheit Mutterschaftsurlaub soll er – gemäss dem Antrag von Landrat Christian Landolt – diese Kompetenz nicht haben? Es ist doch klar, dass der Regierungsrat für den Mutterschaftsurlaub nun mindestens das gesetzliche Minimum des Bundes in der Personalverordnung verankern muss. Dies aber nicht nur für die Dauer und den Bezug des Mutterschaftsurlaubes, sondern auch für den Umfang der Entlohnung. Der Regierungsrat soll aber auch die Kompetenz haben, für den Mutterschaftsurlaub die Anstellungsdauer der Mitarbeiterinnen zu berücksichtigen, um flexibler zu entscheiden. Wir trauen dies dem Regierungsrat mit all seinen anderen Kompetenzen, die er in der Personalführung hat, zu. Das hat übrigens auch die Kommission FGS so entschieden.

Ich bitte Sie im Namen der CVP-Fraktion, die Vorlage in der Fassung der 1. Lesung zu genehmigen und die Anträge der SVP abzulehnen.

Eintreten bleibt unbestritten und wird stillschweigend beschlossen.

Die Detailberatung nimmt folgenden Verlauf:

#### Art. 35

**Landrat Norbert Furrer:** Bei diesem Artikel geht es um die Verteilung der von uns hier drin beschlossenen generellen Lohnerhöhung. Es bestand bei der Einführung dieses neuen Lohnsystems die Meinung mit der generellen Lohnerhöhung die Kaufkraft der Kantonsangestellten erhalten zu können. Im Gegensatz zur individuellen Lohnanpassung hat jede und jeder Angestellte unabhängig der Anstellung und des Lohnbandes ein Anrecht auf die generelle Lohnerhöhung. Bisher hatte der Regierungsrat die Kompetenz, einzelne Lohnbänder individuell anzupassen. Er konnte also, falls dies der Markt verlangte oder der Vergleich mit gleichwertiger Arbeit in der Privatwirtschaft dies erforderte, ganze Lohngruppen speziell behandeln und hier oder dort mehr oder weniger von der entsprechenden Summe der generellen Lohnerhöhung zuteilen. Dies ist ab und zu vorgekommen. Nun wird aber verlangt und in 1. Lesung ist dies auch gutgeheissen worden, dass die generelle Lohnerhöhung faktisch abzuschaffen sei. Neu will der Regierungsrat die Möglichkeit haben, die vom Parlament zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel „differenziert“ zu verteilen. Das heisst, die generelle Lohnanpassung soll individuell verteilt werden können. Wenn dies der Personalmarkt erfordert, kann der Regierungsrat die für unser gesamtes Staatspersonal genehmigte Lohnanpassung auf ein paar Wenige verteilen. Dies ist dann zwar gesetzeskonform, aber sicher gegen Treu und Glauben im Sinne der damaligen „Philosophie“ des neuen Personalgesetzes. Dafür ist die individuelle Lohnanpassung vorgesehen. Wenn der Regierungsrat meint, einzelne sollen spezielle Erhöhungen erhalten, so steht dazu die vom Landrat beschlossene Summe für die individuelle Gehaltsanpassung zur Verfügung. Sollte dies nicht ausreichen, kann der Regierungsrat allenfalls noch Mittel aus dem Mutationsgewinn hierfür verwenden. Ich bitte Sie, streichen Sie Art. 35 aus der Revision und belassen diesen Artikel in der bisherigen alten Fassung. Damit bleibt die generelle Lohnerhöhung, was sie ist und es der Name auch zeigt, nämlich eine Lohnanpassung für alle.

**Finanzdirektor Paul Niederberger:** Die Aussage, mit dem neuen Artikel streiche man die generelle Anpassung, stimmt so natürlich nicht. Das ist falsch. Die Änderung des Artikels bezieht sich auf die Anpassung der Lohnbänder. Im bisherigen Artikel sprechen wir von Anpassungen bei den Lohnbändern, der neue Artikel meint, dass man individuell auf die Personen bezogen noch Lohnanpassungen machen könnte.

Es ist eine falsche Meinung, dass jedermann Anspruch auf eine generelle Lohnanpassung hätte! Ich verweise in diesem Zusammenhang nochmals auf das System: Wir differenzieren einerseits in Bezug auf generell Anpassungen. Dabei geht es um den Bezug zur Kaufkraft o-

der die Entwicklung des Landesindexes der Konsumentenpreise. Andererseits kennen wir die leistungsbezogenen Lohnerhöhungen. Es ist absolut nicht die Meinung, die generelle Lohnanpassung aus dem Gesetz zu streichen.

Der Regierungsrat will mit dieser Vorlage lediglich mehr Flexibilität haben, indem man die Erhöhungen nicht auf einzelne Lohnbänder sondern auf einzelne Personen beziehen kann. Dies werden Ausnahmen sein. Dabei geht es vor allem um jene Leistungen, die im Kanton weit unter dem Marktwert besoldet werden. In solchen Fällen soll man entsprechende Anpassungen vornehmen können.

Ich bitte Sie, der vorliegenden Formulierung in der Fassung der 1. Lesung zuzustimmen.

***Der Landrat unterstützt mit 45 Stimmen die vorliegende Fassung; für den Streichungsantrag von Landrat Norbert Furrer werden 9 Stimmen abgegeben.***

#### Art. 36a

**Landrat Christian Landolt, Vertreter der SVP-Fraktion:** Gemäss der ausgeteilten Formulierung beantrage ich Ihnen, einen neuen Art. 36a mit dem Text „Mitarbeiterinnen haben Anspruch auf einen Mutterschaftsurlaub von 14 Wochen“ einzufügen.

**Landrätin Franziska Ledergerber Kilchmann, Vertreterin der DN-Fraktion:** Ich unterlasse es absichtlich, das Wort Mutterschafts-URLAUB in den Mund zu nehmen. Nebst der Freude und dem Glück, das uns ein neugeborenes Kind beschert, bedeuten die ersten Baby-Wochen für die Mutter Arbeit und keine Ferien. Mit der Revision der Erwerbsersatzordnung, in den alle Arbeitnehmende, Männer wie Frauen, einzahlen, wird der Erwerbsausfall bei Militär- und Zivildienst sowie Zivilschutz entschädigt. Bei den EO-Bezüger war bis anhin das Verhältnis 4800 Frauen zu 300'000 Männer. Mit der Revision der Erwerbsersatzordnung ist nun auch der Erwerbsausfall bei Mutterschaft teilweise geregelt. Bescheiden zwar, eine Minimallösung im europäischen Vergleich, und alles andere als grosszügig. Im Regierungsratsprotokoll vom März 2005 wird erwähnt, dass der Bund, die meisten Kantone, viele Gemeinden und viele Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber der Privatwirtschaft seit Jahren Regelungen kennen, die weiter gehen als die Neue im EOG.

Im Kanton Obwalden gibt es beispielsweise 16 Wochen Urlaub bei 100% Entschädigung, eine ähnlich lautende Motion, wie das vorliegende Postulat, wurde abgelehnt. Die IHA, Hergiswil, gewährt 16 Wochen bei 100%, die Pilatus Flugzeugwerke AG, Stans, gewährt 16 Wochen bei 100% u.s.w.

Auf ein weiteres Aufzählen verzichte ich. Dies kann im Protokoll Nr. 146 nachgelesen werden. Die finanziellen Auswirkungen sind in Ziff. 2.3 dargelegt. Werden weiterhin in der Regel 16 Wochen gewährt, heisst dies für den Kanton, dass er den Lohn von 2 Wochen selber bezahlen muss. Bei einem Durchschnittslohn von 6'450 Franken monatlich macht dies bei durchschnittlich 4 Mutterschaften pro Jahr für den Kanton somit 12'900 Franken aus.

Im Namen des DN beantrage ich Ihnen, den Antrag zur Festschreibung von 14 Wochen Erwerbsersatz bei Mutterschaft abzulehnen und den Gesetzestext so zu belassen, wie er ist.

**Finanzdirektor Paul Niederberger:** Der Regierungsrat ersucht Sie der Vorlage so zuzustimmen, wie sie in der 2. Lesung vorliegt. Es ist eine Vollzugsaufgabe, welche die Regierung zu bestimmen hat. Es sind 2 Dinge zu regeln: Einerseits die Dauer und andererseits die Höhe der Auszahlung. Wichtig ist das Argument der Kultur im Kanton Nidwalden: Der Umgang mit unseren Sozialpartnern. Mit unseren Sozialpartnern wurde dieses Thema nicht besprochen. Psychologisch wäre es nicht gut, wenn unser Parlament auf diesem Wege eine Gesetzesänderung beschliessen würde. Im Zusammenhang mit dem Vorstoss von Landrat Christian Landolt haben wir Ihnen aufgezeigt, wie wir vorgehen möchten. Der Regierungsrat nimmt die Regelung in der Verordnung wahr. Wir sollten und dürfen die gute Kultur mit unseren Sozialpartnern nicht auf diesem Wege kaputt machen und auf's Spiel setzen.

**Landrat Karl Tschopp, Vertreter der FDP-Fraktion:** Am 26. September 2004 ist die Erwerbersatzordnung des Bundes geändert worden, indem man einen befristeten Schutz vor Lohnausfall während 14 Wochen nach der Niederkunft eingeführt hat. Es stellt sich heute einzig die Frage, ob wir diesen bestehenden Minimalgrundsatz nun noch im Personalgesetz starr fixieren wollen oder ob die Delegation des Vollzugs dieses Grundsatzes in Art. 84 Abs. 2 Ziff. 11 Personalgesetz ausreicht.

Konsequenz der starren Fixierung im Gesetz ist doch, dass in der Regel alles, was vor der Niederkunft ist, entschädigungstechnisch, auch wenn die Regel ausbleibt, nichts mit Schwangerschaft zu tun hat, sondern allein mit Krankheit. Wer selbst kurz vor der Niederkunft nicht am Arbeitsplatz erscheint, hat ein Arzteugnis aufzulegen, wenn das Fehlen drei Tage überschreitet. Mit einer etwas flexibleren Lösung hat der Regierungsrat die Möglichkeit, ähnlich wie im bisherigen Rahmen, zum Beispiel die 2 Wochen vor der Niederkunft ebenfalls als Mutterschaftsurlaub zu „behandeln“, natürlich ohne EO-Entschädigungshilfe durch den Bund, denn diese gilt immer erst nach der Niederkunft, aber immerhin bei Erfüllung von gewissen Voraussetzungen bei vollem Lohn, was bei Krankheit nicht voll garantiert ist.

Die FDP-Fraktion kommt deshalb zum Schluss, dass diese wenn auch bescheidene Flexibilität auf der Stufe Regierungsrat beibehalten werden soll. Dass die heutige Regelung in der Personalverordnung in § 15 angepasst werden muss, ist klar, dies auch seit der Auseinandersetzung mit dem Postulat Landolt vom 1. Juni 2005. Es wird dort also im Minimum sinn-gemäss heissen müssen, dass der Anspruch auf Mutterschaftsurlaub mindestens 14 Wochen nach der Niederkunft besteht, damit nämlich der Kanton auch voll von der EO-Finanzierung profitieren kann. Das Personalgesetz hat in Art. 84 Abs. 2 Ziff. 11 diesen minimalen Bundesauftrag an den Regierungsrat delegiert. Daran ist grundsätzlich festzuhalten.

Ich ersuche deshalb im Namen der FDP-Fraktion um Streichung bzw. Nichtaufnahme von Art. 36a. Zum gleichen Thema gehört der Antrag auf Streichung der beiden Worte „die Dauer“ in Art. 84 Abs. 2 Ziff. 11. Diese Streichung ist nicht vorzunehmen.

***Der Landrat lehnt den Antrag von Landrat Christian Landolt mit 42 gegen 9 Stimmen ab.***

#### Art. 51

**Landrat Dr. Peter Steiner:** Der Art. 51 bestimmt ohne wenn und aber über die Durchführung der Zeit- und Leistungserfassung bei den kantonalen Angestellten. Der Wortlaut ist klar und lässt keinen Spielraum offen, um diesen in der Vollziehungsverordnung abzuändern.- Dies will ich gleich vorausschicken als Entgegnung auf das einführende Votum von Landrat Karl Tschopp. Er hat für Flexibilität votiert und dies will ich in dieser Angelegenheit auch tun. Die Umsetzung dieses Beschlusses, den wir in der 1. Lesung gefasst hatten, ist in der Verwaltung bereits im Gang. Auf Grund von zahlreichen Rückmeldungen muss ich feststellen, dass die Einführung alles andere als befriedigend vor sich geht. Zum Teil mangelt es am zur Verfügung gestellten Programm, zum Teil sind auch die erarbeiteten Leistungskategorien wenig sinnvoll. Von einem Amtsleiter konnte ich vernehmen, dass diese Arbeit pro Kopf und Tag zehn Minuten in Anspruch nimmt. Wir kommen zum Schluss, dass mit dieser Arbeit wiederum wertvolle Arbeitszeit für gewissermassen „Papiertigereien“ verbraucht wird. Zur Zeit ist es ein Leichtes, die Verantwortung dafür auf den Landrat abzuschieben mit der Bemerkung „Ihr habt dies so beschlossen“. Ich bin nach wie vor überzeugt, dass das System an sich durchaus richtig und vertretbar ist, wenn man es im richtigen Mass zur richtigen Zeit unter der richtigen Leitung am richtigen Ort umsetzt. Der Zweck und Sinn dieser Zeit- und Leistungserfassung ist in erster Linie eine Führungshilfe für die jeweilige Direktion. Dieser Aufwand darf sicher nicht nur zu statistischen Zwecken geleistet werden. Die Direktion soll daher auch bestimmen, in welchem nützlichen Umfange und in welchem Detaillierungsgrad die Leistungserfassung vorgenommen werden soll. Für diese Entscheidungen soll sie auch die Ver-

antwortung übernehmen. Dies bezweckt der klärende Zusatz in Art. 51 auf Grund einer Rücksprache mit meinem Kollegen und Präsidenten der Redaktionskommission.

Ich schlage Ihnen daher vor, in Art. 51 einen Absatz 3 dazuzusetzen der lautet „Die Direktionen bestimmen Umfang und Detaillierungsgrad der Leistungserfassung“. Somit wäre die Zeit- und Leistungserfassung sinnvoll geregelt. Ich empfehle Ihnen, diesen Antrag gutzuheissen.

**Finanzdirektor Paul Niederberger:** Der Antrag von Landrat Dr. Peter Steiner ist nicht notwendig. Der Regierungsrat hat von der Verwaltung verlangt, die Zeit- und Leistungserfassung einzuführen. Ich finde es interessant, dass die Rückmeldungen von Ämtern an einen Landrat gehen und nicht an die Instanzen, die für die Einführung dieses Programms zuständig sind. Ich gebe zu, dass das Programm anfangs Mühe hatte. Es ist aber eine Frage der Software und nicht des Systems oder des Sinns der Zeit- und Leistungserfassung. In der Zwischenzeit ist dies behoben. Seit längerer Zeit haben wir im Programm eine Stabilität erreicht.

Das Festlegen und Definieren der Leistungen in den Direktionen und Ämtern wurde von den Amtsleitern selber bestimmt. Es muss natürlich auf jedes einzelne Amt entsprechend zugeschnitten sein. Die betroffenen Personen wissen selbst am besten, welche Leistungen sie erfassen müssen. Wichtig dabei war, die Leistungen nicht zu detailliert sondern möglichst umfassend zu umschreiben. Beispiel Steuerverwaltung, Abteilung juristische Personen: Auskünfte, Veranlagung, Bearbeitung der Personengesellschaften, Bewertungen von Wertpapieren, Einsprachen, Sonderaufgaben und Behandlung politischer Vorstösse. Es wurde gesagt, dass der Zeitaufwand pro Person und Tag ca. 10 Minuten beansprucht. Daran zweifle ich! Das Programm ist benutzerfreundlich und die Eingabe ist relativ schnell gemacht. Der Regierungsrat bestimmt über die Zeit- und Leistungserfassung. Die Direktionen und Ämter aber bestimmen, welche Leistungen definiert werden. Hier ist die Flexibilität also gegeben. Wir sollen aber keinen „Wildwuchs“ in der Verwaltung, wenn die Direktionen und Ämter selber über ‚Sein und Lassen‘ der Zeit- und Leistungserfassung bestimmen könnten. Mit der Zeit- und Leistungserfassung kann im Nachhinein eine einfache Kostenrechnung gemacht werden, die innerhalb der Finanzverwaltung weiter verarbeitet wird. So ist ersichtlich, was uns die einzelnen Dienstleistungen kosten. Der Antrag von Dr. Peter Steiner ist – somit nicht notwendig. Ich bitte Sie, der ursprünglichen Version zuzustimmen.

**Landrat Res Schmid:** Ich habe eine Frage betreffend die Umsetzung dieses Artikels: Sind die Regierungsräte und Amtschefs dieser Zeit- und Leistungserfassung nicht unterstellt?

**Finanzdirektor Paul Niederberger:** Bei den Regierungsräten haben wir dies nicht diskutiert. Für sie ist die Zeit- und Leistungserfassung nicht vorgesehen. Bei den Amtsvorstehern ist dies jedoch zwingend. Wir wollen die Zeit- und Leistungserfassung ohne Ausnahme flächendeckend einführen.

**Landrat Res Schmid:** Beim Bund wird das gleiche Verfahren angewendet und funktioniert optimal. Es ist richtig, dass für die Mitarbeiter ein Mehraufwand entsteht. Dies wird begründet mit einer gesamtjährlichen Übersicht über Arbeitszeitaufwendung auf die einzelnen Projekte. Man stellt fest, dass zwar die Zahlen vorliegen, die Konsequenzen, Schlussfolgerungen und neuen Ansätze daraus auf höchster Stufe finden nicht statt. Ich hoffe, dass dies auf Kantonsebene nicht der Fall sein wird. Ich bin ebenfalls der Meinung, dass die Regierungsräte aber auch die Amtschefs, wenn sie ihre Funktion als Führungsperson wahrnehmen, nicht die Zeit aufwenden müssen, ihre Stunden zu ‚deklarieren‘. Dieses Instrument soll auf der Stufe unterhalb des Amtschefs angewendet werden. Sonst wird Zeit verbraucht, die als Führungsfunktion nicht wahrgenommen werden kann.

**Landrat Dr. Fritz Renggli:** Als Managementberater lehne ich den Abänderungsvorschlag von Landrat Dr. Peter Steiner zu Art. 51 Abs. 3 klar ab. Wir haben es hier, wie bereits von

Landrat Karl Tschopp erwähnt, mit einer Gesetzesvorlage zu tun. Ein Gesetz soll sich auf Rahmenvorgaben beschränken. Konkretisierungen sind hier ganz klar Sache des Gesamtregierungsrates in einzelnen Punkten und in den Details ist es die Angelegenheit der Amtschefs. Für eine sinnvolle Leistungserfassung braucht es zentrale Vorgaben. Andernfalls wird jedes Controlling praktisch unmöglich. Es ist völlig logisch, dass bezüglich Detaillierungsgrad der Leistungserfassung die Direktions- und Amtsvorsteher die Möglichkeit zur Mitsprache haben. Aber ohne zentrale Vorgaben wird jede Leistungserfassung zur schlichten Farce. Auch der Landrat hat ein echtes Bedürfnis, Schlussfolgerungen aus dieser Leistungserfassung zu ziehen. Sonst würden uns nämlich ausgerechnet budgetrelevante Informationen gezielt vorenthalten. Ich beantrage daher, den Antrag von Landrat Dr. Peter Steiner abzulehnen und der vorliegenden Fassung zuzustimmen.

**Landrat Dr. Peter Steiner:** Es ist sicher eine edle Aufgabe eines Parlamentariers zu hören, wo ‚draussen‘ der Schuh drückt und dies dann am richtigen Ort auch einzubringen. Das System, wie es eben beschrieben wurde, bringt sicher nicht das, was vorher erwähnt wurde. Mit dieser groben Differenzierung wird es nicht möglich sein, den eigentlichen Zeitaufwand spezifisch auf eine Leistung hin zu berechnen. Es gibt neun zentral vorgeschriebene Kategorien, die von allen Mitarbeitern erhoben werden müssen. Es ist nicht so, dass die Direktionen bzw. Amtsstellen jetzt schon die Freiheit haben lediglich das zu erfassen, was sie wollen. Das sind Fakten. Ich votiere hier dafür – und ersuche um Ihre Unterstützung – für eine flexible Lösung. Am richtigen Ort ist es sehr wohl gegeben, dass man Leistungen auch der Zeit bzw. einem einzelnen Projekt zuordnet. Dafür stehe ich auch ein. In vielen Bereichen sind es jedoch nur Fingerübungen, die nicht mal statistisch verwertbar sind. Ich votiere dafür, dass die Leiterinnen und Leiter der Direktionen bestimmen können, was sie für ihre Führungsaufgabe brauchen. Da macht es Sinn.

**Landrat Karl Tschopp:** Ich nehme Bezug auf die Äusserung von Landrat Dr. Peter Steiner: Der Landrat hat doch nicht die Aufgabe, die Gewerkschaft des Personals und der Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher zu sein. Wenn Unzufriedenheit herrscht über eine Führungshilfe des eigenen Chefs und dieser Chef nicht in der Lage ist, sein eigenes Problem zu lösen, indem er es dem eigenen Führungsgremium zur Diskussion unterbreitet, dann müssen wir uns überlegen, ob wir die Anstellung von Regierungsräten nicht auch besser im Personalgesetz regeln und das Volk von Wahlen entlasten wollen. Wenn wir aber das nicht wollen, dann heisst das im Gegenzug, dass ich Erwartungshaltungen gegenüber den Mitgliedern des Regierungsrates betreffend den Vollzug nicht zwingend in ein Gesetz aufnehmen muss.

Der Regierungsrat hat die Frage selbst zu klären, ob es Sinn macht, die Kompetenzen über Umfang und Detaillierungsgrad auf die Stufe der Direktionen zu delegieren. Ich ersuche deshalb im Namen der FDP-Fraktion um Streichung beziehungsweise Nichtaufnahme dieses neuen Antrages betreffend Art. 51 Abs. 3.

**Der Landrat unterstützt mit 40 Stimmen die unveränderte Vorlage; für den Ergänzungsantrag von Landrat Dr. Peter Steiner werden 12 Stimmen abgegeben.**

Die Detailberatung erfolgt im übrigen ohne Wortbegehren.

**Der Landrat beschliesst mit 48 Stimmen gegen 1 Stimme: Die Teilrevision des Gesetzes über das öffentlichrechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz) wird in 2. Lesung genehmigt.**

Die Anordnung einer Volksabstimmung wird nicht beantragt.

## 6 Gesuche um Erteilung des Kantonsbürgerrechts:

**Landratspräsidentin Yvonne von Deschwanden:** Die Behandlung von Bürgerrechtsgesuchen erfolgt unter dem Ausschluss der Öffentlichkeit. Ich ersuche deshalb die anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer sowie die Pressevertreter, den Landratssaal zu verlassen.

Das Kantonsbürgerrecht wird erteilt an:

- Kilgus Claus-Werner, deutscher Staatsangehöriger, Dallenwil
- Shala Bajram, mit der Ehefrau Asani Ljuljeta, und den Kindern Shala Milot und Shala Migjen, alle serbisch-montenegrinische Staatsangehörige, Emmetten
- Bosilkov Stevo, mit der Ehefrau Bosilkova geb. Ignatova Biljana, und den Kindern Bosilkov Leonid und Bosilkova Teodora, alle mazedonische Staatsangehörige, Ennetbürgen
- Ganić Mesud, mit der Ehefrau Ganić geb. Šakić Edina, und den Kindern Ganić Faruk und Ganić Tarik, alle bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige, Hergiswil
- Martinović Perica, kroatischer Staatsangehöriger, mit der Ehefrau Martinović geb. Stevanović Gordana, bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige, und den Kindern Martinović Marijana und Martinović Adrian, beide kroatische Staatsangehörige, Hergiswil
- Jusufi Fejas, mit der Ehefrau Jusufi geb. Memeti Dževaire, und den Kindern Jusufi Merita, Jusufi Figen und Jusufi Melek, alle mazedonische Staatsangehörige, Oberdorf
- Osmani Hesat, mit der Ehefrau Osmani geb. Isufi Misrete, und den Kindern Osmani Valdrin und Osmani Albin, alle serbisch-montenegrinische Staatsangehörige, Stans
- Rodrigues Crispim António Alberto, mit der Ehefrau Valentim De Matos Crispim Vicência Rosa, portugiesische Staatsangehörige, Stans
- De Matos Crispim Mauro André, portugiesischer Staatsangehöriger, Stans
- Kabashi Haki, serbisch-montenegrinischer Staatsangehöriger, Stans
- Berisha Frok, mit der Ehefrau Berisha geb. Qerimi Marte, und den Kindern Berisha Patrik und Berisha Domenik, serbisch-montenegrinische Staatsangehörige, Stans

## 7 Teilrevision des Gesetzes über die Volksschule (Volksschulgesetz); 2. Lesung

**Landrat Hanspeter Rohner, Präsident der Kommission BKV:** Die Kommission hat nicht mehr getagt. Sie können sich an das Resultat der 1. Lesung erinnern, der Landrat hat damals mit 53 gegen 0 Stimmen beschlossen, auf die Vorlage einzutreten. Mit dem gleich klaren Ergebnis wurde die Gesetzesänderung in erster Lesung genehmigt. Wir haben somit nichts mehr zu ergänzen.

**Bildungsdirektorin Beatrice Jann, Frau Landesstatthalterin:** Ich habe an der letzten Sitzung die Durchführung der 2. Lesung unterstützt, weil ich Ihnen den Stand der Dinge gerne noch mitteilen wollte. In dieser Frage ist es wichtig, dass Sie gut informiert sind.

Die Eindeutigkeit dieser politischen Entscheidung wird akzeptiert, das ist keine Frage. Ich war am folgenden Tag, am 27. Oktober, an der EDK-Sitzung. Ich wurde nicht gerade überraschend empfangen. Vor allem aber kam die Enttäuschung zum Ausdruck gegenüber dem doch sehr fortschrittlichen Kanton Nidwalden. Die Absage an den Französisch Unter-

richt auf der Primarschulstufe und damit auch die Nichtausschöpfung der Kernaussage des EDK-Entscheidunges ‚2 Fremdsprachen, eine davon eine Landessprache‘ wurde nicht sehr erfreut aufgenommen.

In 7 oder 8 Kantonen wurden Initiativen gestartet oder solche sind in Vorbereitung. Zürich plant eine Volksabstimmung frühestens 2007. In Zug entscheidet das Parlament am 22.12.2005 über Annahme oder Ablehnung der eingereichten Initiative. In Schwyz tagt das Parlament nochmals im nächsten Frühjahr und entscheidet erst 2006, nach Vorliegen neuer Facts aus den Zentralschweizer Kantonen, über das weitere Vorgehen. Der Kantonsrat Obwalden hatte eine Motion zu behandeln mit der Aussage, der Fremdsprachenunterricht sei zu koordinieren.

In Uri gibt es keine Initiative. Dort wird das Wahlpflichtfach Italienisch unterrichtet, man hat aber beschlossen später auf Französisch umzusteigen. Luzern startet mit dem Frühenglischunterricht im Jahre 2007. Eine Initiative ist in Vorbereitung. Das Ziel ist aber bislang noch unverändert. Thurgau startet 2009 gemäss dem Terminplan der EDK. Das Parlament entschied sich vor ca. 2 Wochen für das Modell 3/5 und wird dies in eine Volksabstimmung geben. Schaffhausen und Solothurn wollen ebenfalls 2009 starten. Auch hier sind Initiativen in Vorbereitung oder eingereicht. Die an französisch sprechenden angrenzenden Regionen beschlossen, dass ab 2009 in der 3. Klasse mit Französisch und in der 5. Klasse mit Englisch begonnen wird.

Ich frage mich somit, wie wir die Bildungsstandards nach Ende des 9. Schuljahres auf einen Nenner bringen wollen. Einige Kantone beginnen in der 3. Klasse mit Französisch, wir beginnen in der 7. Klasse. Aber nach dem 9. Schuljahr sollten alle Schweizerinnen und Schweizer die gleichen sprachlichen Standards ausweisen können!

Inzwischen wurde ein interkantoniales Komitee gegründet. Es sind jedoch nicht alle Kantone darin vertreten. Es geht hierbei vor allem um das Bezweifeln der Studie für das Modell 3/5. Dies ist der Stand der Dinge. Ich bitte Sie genau zu beobachten, was in der Schweiz passiert. Die Diskussion in Nidwalden ist nicht abgeschlossen.

**Landrat Dr. Peter Steiner:** Das Ergebnis der letzten Abstimmung ist nicht verbesserungsfähig. Man muss aber folgendes nochmals deutlich sagen: Der Entscheid ist weder gegen die Welschen noch gegen die französische Sprache gerichtet, sondern es geht lediglich um die Reihenfolge der Einführung dieser Sprache. Aus einem ganzseitigen Artikel in einer grossen welschen Tageszeitung geht hervor, dass man im Welschland den Entscheid der Nidwaldner sehr wohl versteht. Die Welschen haben das gleiche Problem mit Deutsch. Die Lehrkräfte stellen fest, dass auf der Orientierungsstufe trotz Deutsch an der Primarschule praktisch wieder bei Null angefangen werden muss. Es ist sehr wichtig, dass sich der Entscheid nicht gegen unsere Welschen Miteidgenossen richtet! Dies war nie die Absicht. Das muss auch nach aussen kommuniziert werden, auch wenn dies auf der EDK-Ebene ist.

**Landrat Piero Indelicato:** Ich habe den von Landrat Dr. Peter Steiner erwähnten Artikel, erschienen in der Freiburger Liberté, vor mir. Es hat mich sicher interessiert, wie das Welschland auf den Entscheid der Nidwaldner reagiert. Vor allem weil im Vorfeld hier im Landratsaal auch ein Unbehagen geäussert wurde über die Reaktionen der Welschen. Für mich hat die Journalistin eine zentral wichtige Aussage wiedergegeben. Darüber bin ich sehr froh: Die Nidwaldner würden die französische Sprache nicht verbannen, sondern lediglich die Prioritäten anders setzen, da wir ab dem 7. Schuljahr mit dieser Landessprache anfangen. Ich hätte mir den Artikel auch anders vorstellen können. Er tönt meiner Meinung nach relativ moderat. Das zeigt mir aber auch, dass die Botschaft so zentral erscheint, dass die Französische Sprache sicher in der Volksschule bleibt, einfach ab dem 7. Schuljahr. Die Welschen können durchaus differenzieren und einen Unterschied feststellen zwischen ‚wir wollen nichts von der 2. Landessprache wissen‘, und dem Vorgehen, dass – auf der Grundlage von sachlichen Argumenten - einfach die Reihenfolge anders festgelegt wurde. Dies erscheint mir ganz wichtig.

Vorhin wurde von staatspolitischen Bedenken gesprochen. Da bin ich nicht der selben Meinung. Wir können andere Prioritäten setzen und werden sicher nicht die einzigen sein, die so handeln werden. Eine Sprache an der Primarschule wird eingeführt, und dies wird Englisch sein. Lassen wir uns also überraschen.

Ich möchte noch erwähnen: Vor wenigen Tagen erschien das Nidwaldner Schulblatt. Darin hören wir aus dem Amt für Volksschulen einen Satz, der mich sehr freut und den ich hier lobend mitteile. Wenn wir heute an diesem Entscheid festhalten – was ich sehr hoffe – dann wird das Amt für Volksschulen den Stundendotationen nachgehen und dafür besorgt sein, dass der Französischunterricht ab der 7. Klasse stärker gewichtet wird und so das ‚Manko‘ ausnivelliert wird. Die Stundenzahl für Englisch wird dann reduziert und dafür wird dem Französisch der Vorzug gegeben. Die ist Kooperation. Ich finde diese Haltung sehr positiv.

Es sind Bestrebungen in den Deutschschweizer Kantonen im Gange, die Lehrplaninhalte endlich einmal anzugleichen und gleich zu formulieren. Das Ziel wäre, dies ab 2011 in unseren Schulen anzuwenden. Das ist für mich echte Harmonisierung im Schulwesen. Wenn uns das mit den Lehrplänen gelingt, so haben wir einen wichtigen und zentralen Schritt für die Harmonisierung im Bildungswesen erreicht. Wenn nun der Sprachenentscheid auch noch darauf Einfluss nehmen kann, dann haben wir genau den richtigen Zeitpunkt erwischt und haben genügend Zeit, dies in die neuen Lehrpläne einfließen zu lassen. In diesem Sinne bitte ich Sie, der Vorlage zuzustimmen.

**Landrat Res Schmid:** Man muss festhalten, dass das bereits Gesagte so anzunehmen ist. Tatsache ist, Französisch ist die schwierigere Sprache und es wird auch in der Oberstufe nicht einfach sein, die Sprache ‚landeswürdig‘ zu erlernen. Mit diesem Schritt gehen wir den einfacheren Weg. Im Erziehungsbereich ist es ein Schritt in Richtung ‚Amerikanisierung‘. Es ist der einfachere Weg und der multikulturelle Aspekt bei uns verliert wieder etwas mehr.

**Landratspräsidentin Yvonne von Deschwanden:** Eintreten bleibt unbestritten und wird stillschweigend beschlossen.

Die Detailberatung erfolgt ohne Wortbegehren.

***Der Landrat beschliesst mit 52 gegen 0 Stimmen: Die Teilrevision des Gesetzes über die Volksschule (Volksschulgesetz) wird in 2. Lesung genehmigt.***

## **8 Teilrevision des Gesetzes über den Feuerschutz (Feuerschutzgesetz); 2. Lesung**

**Justiz- und Sicherheitsdirektor Beat Fuchs:** Seit der letzten Sitzung sind keine Ergänzungen, Korrekturen oder Anträge eingereicht worden. Wir können uns also auch bei diesem Gesetz in 2. Lesung nicht verbessern. Ich bitte Sie, darauf einzutreten und in 2. Lesung zuzustimmen.

**Landratspräsidentin Yvonne von Deschwanden:** Eintreten bleibt unbestritten und wird stillschweigend beschlossen.

Die Detailberatung erfolgt ohne Wortbegehren.

***Der Landrat beschliesst mit 53 gegen 0 Stimmen: Die Teilrevision des Gesetzes über den Feuerschutz (Feuerschutzgesetz) wird in 2. Lesung genehmigt.***

\*\*\*

**Landratspräsidentin Yvonne von Deschwanden:** Wir haben sämtliche Geschäfte beraten. Die Sitzung ist offiziell geschlossen.

Landratspräsidentin:

Landratssekretär: